

Zweckverband Zentrum für Pflege & Betreuung Weinland

(Gemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon)

Urnenabstimmung vom 27. September 2020

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen, gestützt auf Art. 18 der Zweckverbandsstatuten vom 29. Juni 2011, zur Abstimmung an der Urne die revidierten neuen

Zweckverbandsstatuten

des Zentrums für Pflege & Betreuung Weinland Mitte (ZPBW). Die Vorprüfung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich hat stattgefunden und deren Empfehlungen wurden berücksichtigt.

Die Beschreibung der wichtigsten Neuerungen finden Sie in der nachfolgenden Weisung. Der vollständige Text der neuen Zweckverbandsstatuten wird in alle Haushaltungen zugestellt. Eine elektronische Version der Unterlagen finden Sie zudem auf den Webseiten des Zentrums für Pflege & Betreuung Weinland www.zpbw.ch, sowie der Verbandsgemeinden.

Die Heimkommission lädt Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme abzugeben. Sie empfiehlt Ihnen, die neuen Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

Marthalen, 7. Februar 2020

Heimkommission ZPBW

Weisung

Anlass zur Revision

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss Paragraph 79 GG in jeder Verbandsgemeinde an der Urne beschlossen werden, wobei die Zustimmung aller Gemeinden notwendig ist. Die neuen Zweckverbandsstatuten sollen auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Die Heimkommission hat die Statutenrevision gestützt auf die Musterstatuten des kantonalen Gemeindeamtes vorbereitet. Die Delegierten der Verbandsgemeinden wurden zur Stellungnahme eingeladen.

Das Gemeindeamt hat die Vorprüfung der Statuten durchgeführt. Die vom Gemeindeamt verlangten Änderungen wurden vorgenommen

Gesetz über die politischen Rechte

Das neue Gemeindegesezt (GG) verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells (HRM2) und damit eines eigenen Haushaltes bis spätestens 1. Januar 2022. Die Einführung eines eigenen Haushaltes bedeutet, den Verbandshaushalt von den Haushalten der Verbandsgemeinden zu entflechten. Zu regeln sind neben dem Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushaltes und der Vermögensübertragung die zukünftige Finanzierung der Betriebsaufwendungen sowie die Austritts- bzw. Auflösungsbestimmungen.

Weitere Neuerungen

Die wichtigste Änderung in den neuen Zweckverbandsstatuten wird sein, dass die Zentrumsleitung dem Vorstand (vormals Heimkommission) rapportiert und es keine Delegiertenversammlung mehr geben wird. Damit kann zukünftig sichergestellt werden, dass die Bedürfnisse und Anforderungen der Gemeinden zielstrebig und klarer der Zentrumsleitung übermittelt werden können.

Inkrafttreten

Die neuen Zweckverbandsstatuten werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Antrag

Die Heimkommission ist überzeugt, dass die revidierten Zweckverbandsstatuten den aktuellen Gegebenheiten entsprechen und die notwendige Grundlage bieten, um die Aufgaben des Zweckverbandes wirkungsvoll wahrnehmen zu können.

Die Heimkommission beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die revidierten Zweckverbandsstatuten Zentrum für Pflege & Betreuung Weinland Mitte (ZPBW) Marthalen anzunehmen.

Heimkommission ZPBW

Der Präsident:
Olaf Pfeifer

Die Aktuarin:
Elsbeth Werner-Oertli